

H. Dobbertin, Wohin zogen die Hämelschen Kinder (1284)?, Niedersächsisches Jb. f. LG. 27 (1955) 45—122, ist ein Deutungsversuch der Rattenfängersage. Die ungemein verwickelte Arbeit, die letzten Endes ein Versuch bleibt und deren nicht immer relevante genealogische Untersuchungen ihrer Klarheit nicht immer zuträglich sind, kommt zu dem Ergebnis, es habe sich um eine Auswanderung Hamelnscher Jungbürger in das Kolonisationsgebiet im Baltikum oder in Westpreußen gehandelt. Die Auswanderung wird in Verbindung gebracht mit dem beträchtlichen Rückgang der Ratsmitglieder von Hameln 1284—88, von denen sich mehrere in Hameln nach 1284 nicht mehr nachweisen lassen, sowie mit dem Verschwinden des Grafen Nikolaus von Spiegelberg aus den Urkunden seit 1284. Letzteres ist freilich ein völliges *argumentum e silentio*, und was die Stadträte betrifft, so ist es doch recht zweifelhaft, ob diese, wie der Vf. meint, ihre gesicherten Positionen in Hameln mit der wesentlich härteren Kolonistenexistenz vertauscht haben und überdies, nach Ausweis der Urkunden, sämtlich ihre Kinder in Hameln zurückgelassen haben sollten.

H. E. M.

K. Friedland, Die „Sate“ der braunschweig-lüneburgischen Landstände von 1392. Eine vergleichende verfassungsgeschichtliche Studie, Bll. f. dt. Ldg. 91 (1954) 110—129, untersucht die verfassungsrechtliche Bedeutung dieses von den Ständen unter Führung der Stadt Lüneburg dem Landesherren abgerungenen Vertrages zur Sicherung ihrer Rechte und stellt ihn besonders den Landfriedenseinungen der gleichen Zeit gegenüber.

G. O.

F. Petri, Stamm und Land im frühma. Nordwesten nach neuerer historischer Forschung, Westf. Forschungen 8 (1955) 5—16, untersucht das Zusammenspiel von ethnischen und politischen Kräften im fränkisch-sächsischen Raum, protestiert gegen die schematische Gegenüberstellung von völkerschaftlich geprägten altfränkischen Ländern und vom Königtum geformten Eroberungsländern, betont die im Falle der Chamaven, aber auch der Sachsen naheliegende Überlagerung verschiedener Schichten und sieht mit Aubin (s. die folgende Bespr.) auch in der Bildung Westfalens keinen geradlinigen, vorwiegend ethnischen Prozeß, sondern einen verwickelten geschichtlichen Vorgang und hält Land und Stamm für zwei Seiten der gleichen Sache, nämlich geschichtlich gewordener Einheiten.

Der Raum Westfalen, Band II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, 1. Teil, hg. v. H. Aubin und F. Petri, Münster 1955, Aschendorff, XXI u. 460 S., 25 Karten, 40 Tafeln und 4 Falkarten. — Der neue Band des Werkes ergänzt und vertieft die in den ersten drei Bänden vor 20 Jahren begonnenen Studien über Grenzen und Eigenart des Raums zwischen Rhein und Weser; während früher (Bd. II, 2) das Gemeinschaftsbewußtsein der ma. Westfalen und die neuzeitliche Geschichte des Gebiets behandelt worden war, vereinigt dieser Band acht Untersuchungen über das ma. Westfalen. — Einleitend klärt H. Aubin „Ursprung und ältesten Begriff von Westfalen“: Name und Volkssubstanz stammen weder von den Altgermanen noch von den Sachsen, deren Eroberer-Adel sich über die Schicht der einheimischen Frilinge legte; erst die Not der Frankenkriege einte die Westfalen in einem Aufgebotsverband des westlichen Altsachsen, der dank der westf. Beharrungskraft beisammenblieb und sich nach 1180 bis zur Weser hin ausdehnte. Den Besonderheiten dieses größeren, „zweiten Westfalen“ gelten die folgenden Beiträge. — F. v. Klocke schildert anhand der Genealogie „Westfälische Landesherren